

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Investo Basisrente Swiss Life Maximo Basisrente

Stand: 01.2025 (STH_EV_RUP_2025_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Rentenversicherungsvertrag. Diese Steuerinformation wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies keine verbindliche steuerliche Auskunft darstellt. Ein Haftungsanspruch gegenüber Swiss Life entsteht daraus nicht. Im Zweifel informieren Sie sich bitte bei Ihrem Steuerberater oder zuständigen Finanzamt.

Eine gendgerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Inhalt

1 Einkommensteuer.....	2		
1.1 Was ist unter Basisversorgung im Sinne der Einkommensteuer zu verstehen?	2	1.6 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?	3
1.2 Wie werden die Beiträge zu Versicherungsformen der Basisversorgung steuerlich behandelt?	2	1.7 Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit? ..	3
1.3 Wie werden die Leistungen aus Versicherungsformen der Basisversorgung steuerlich behandelt?	2	1.8 Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?	3
1.4 Unter welchen Voraussetzungen ist Ihre Rentenversicherung als Versicherungsform der Basisversorgung steuerlich begünstigt?	3	1.9 Was ist hinsichtlich der steuerlichen Höchstgrenzen zu beachten?	4
1.5 Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?	3	2 Erbschaftsteuer	4
		2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?	4
		2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?	4
		3 Versicherungsteuer	4

1 Einkommensteuer

1.1 Was ist unter Basisversorgung im Sinne der Einkommensteuer zu verstehen?

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet drei Abstufungen der Altersvorsorge (Basisversorgung, Zusatzversorgung und Kapitalanlageprodukte), die auf unterschiedliche Weise steuerlich gefördert werden.

Zur Basisversorgung gehören unter anderem:

- Gesetzliche Rentenversicherung,
- Berufsständische Versorgungswerke,
- Alterssicherung der Landwirte,
- Aufgeschobene Rentenversicherungen, die bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen (z. B. Swiss Life Maximo Basisrente und Swiss Life Investo Basisrente).

Gemeinsam ist allen Versicherungsformen der Basisversorgung, dass die in der Regel durch Beitragszahlung erworbenen Versorgungsansprüche nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind.

1.2 Wie werden die Beiträge zu Versicherungsformen der Basisversorgung steuerlich behandelt?

1.2.1 Aufwendungen zur Basisversorgung können im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend gemacht werden und mindern so das zu versteuernde Einkommen.

1.2.2 Aufwendungen zur Basisversorgung können im Kalenderjahr insgesamt bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) steuerlich geltend gemacht werden; bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zum doppelten Höchstbeitrag. In den Jahren 2005 bis 2022 wurde davon allerdings nur ein bestimmter Prozentsatz steuerlich berücksichtigt. Seit 2023 können 100 Prozent berücksichtigt werden.

1.2.3 In den Jahren 2005 bis 2019 führen die Finanzämter im Rahmen der Einkommensteueranmeldung eine so genannte Günstigerprüfung durch. Dabei wird

geprüft, ob für den Steuerpflichtigen der Sonderausgabenabzug nach den bis 2004 geltenden Rechtsvorschriften günstiger ist als die die ab 2005 geltenden Regelungen. Das Finanzamt legt der Besteuerung automatisch die für den Steuerpflichtigen vorteilhaftere Regelung zugrunde.

1.3 Wie werden die Leistungen aus Versicherungsformen der Basisversorgung steuerlich behandelt?

1.3.1 Leistungen der Basisversorgung werden gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG grundsätzlich in voller Höhe der Einkommenssteuer unterworfen (nachgelagerte Besteuerung).

1.3.2 Bei einem Leistungsbeginn in den Jahren 2005 bis 2039 bleibt jedoch ein Teil der Leistung dauerhaft steuerfrei. Der steuerfreie Teil der Leistung wird nach folgendem Grundschemata bestimmt (für eine individuelle Berechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater).

1.3.3 Abhängig vom Jahr des Leistungsbeginns ist nur ein bestimmter Prozentsatz der Leistung steuerpflichtig. Der Prozentsatz betrug bei einem Leistungsbeginn im Jahr 2005 50 Prozent und stieg bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte auf dann 80 Prozent. In den folgenden Jahren bis 2022 stieg er jährlich um einen Prozentpunkt. Seit 2023 steigt er jährlich um 0,5 Prozentpunkte auf dann 100 Prozent bis zum Jahr 2058.

1.3.4 Die Differenz aus der Gesamtleistung und dem steuerpflichtigen Teil ergibt den dauerhaft steuerfreien Betrag der Leistung. Dieser Betrag bleibt dem Leistungsempfänger als steuerfreier Teil der Leistung auch bei regelmäßigen Erhöhungen der Leistung (z. B. aus Überschussbeteiligung) in unveränderter Höhe erhalten.

1.3.5 Die zu zahlende Steuer wird nicht von der Rentenleistung einbehalten, sondern ist vom Steuerpflichtigen im Zuge der Steueranmeldung zu zahlen.

1.3.6 Auch wenn in Deutschland keine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht besteht (z. B. Wohnsitz im Ausland), werden die Leistungen der Basisversorgung der deutschen Einkommensteuer unterworfen.

Swiss Life Investo Basisrente und Swiss Life Maximo Basisrente als Produkt der Basisversorgung

1.4 Unter welchen Voraussetzungen ist Ihre Rentenversicherung als Versicherungsform der Basisversorgung steuerlich begünstigt?

Voraussetzungen für die Anerkennung Ihrer Rentenversicherung als Versicherungsform der Basisversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG sind:

- Monatliche Zahlung einer lebenslangen Leibrente an Sie als Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Versicherte Person,
- Frühester Rentenzahlungsbeginn mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
- Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann eingeschlossen werden.
- Außer den Rentenleistungen darf es keinen Anspruch auf Auszahlung geben.
- Die ergänzenden Leistungen aus Zusatzversicherungen müssen in einem einheitlichen Vertrag mit der Hauptversicherung geregelt sein, wenn die Beiträge hierfür als Sonderausgaben abziehbar sein sollen.
- Die im jeweiligen Veranlagungszeitraum gezahlten Beiträge für ergänzende Leistungen müssen jedoch weniger als die Hälfte des gesamten Beitrags betragen. Dabei werden Beiträge für die Beitragsbefreiung den Beiträgen für die Altersversorgung zugeordnet (BMF-Schreiben vom 05.07.2005).
- Die Ansprüche aus dem Vertrag dürfen nicht vererblich, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sein. Jedoch darf der Vertrag einen Übergang des Altersvorsorgeteils zugunsten von berechtigten Hinterbliebenen vorsehen (Ehegatte bzw. Lebenspartner, mit dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war bzw. in Lebenspartnerschaft lebte, und Kinder, die die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllen).

Swiss Life Investo Basisrente und Swiss Life Maximo Basisrente erfüllen diese Voraussetzungen und sind daher als Versicherungsform der Basisversorgung steuerlich begünstigt.

1.5 Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?

Beiträge zu Ihrer Swiss Life Investo Basisrente bzw. Swiss Life Maximo Basisrente sind im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig (siehe 1.2).

1.6 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Die gesamte Altersrente (einschließlich der Überschussrente) aus diesem Vertrag unterliegt grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer. Bei einem Leistungsbeginn bis 2058 bleibt abhängig vom Jahr des Leistungsbeginns ein Teil der Leistung steuerfrei (siehe 1.3).

Die Leistungen aus eingeschlossenen Zusatzversicherungen werden in gleicher Weise der Einkommensteuer unterworfen.

1.7 Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?

Im Falle einer steuerpflichtigen Auszahlung sind wir bei Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft verpflichtet, die Kirchensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen dann nichts weiter veranlassen, um Ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten hinsichtlich dieser Kapitalerträge nachzukommen. Wir müssen dafür im Vorfeld einer Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Religionszugehörigkeit elektronisch abfragen.

Widerspruchsrecht

Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerabzugsmerkmale an uns verschlüsselt weitergibt, können Sie beim BZSt Widerspruch einlegen. Dann wird der erforderliche Abruf dieser Daten durch einen widerrufenen Sperrvermerk verhindert. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie vom BZSt (www.bzst.de).

1.8 Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?

Aus verschiedenen Gründen kann es zweckmäßig werden, einen bestehenden Vertrag zu ändern (Beitrag, Versicherungsleistung) oder eine vereinbarte

Nachversicherungsgarantie auszuüben. Soweit der Beitrag erhöht wird, kann es im Einzelfall zu steuerlichen Nachteilen kommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Summe aller Beiträge zu Versicherungsformen der Basisversorgung die geltende Höchstgrenze übersteigt.

Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit eine beabsichtigte Vertragsänderung steuerlich nachteilig sein kann.

1.9 Was ist hinsichtlich der steuerlichen Höchstgrenzen zu beachten?

Bitte prüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob die Aufwendungen zur Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständisches Versorgungswerk, private Basisrenten usw.) zusammen den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West), bei zusammen veranlagten Ehegatten den doppelten Höchstbeitrag überschreiten. Bei Überschreiten der Grenze kann es für den übersteigenden Teil zu steuerlichen Nachteilen kommen (fehlender Sonderausgabenabzug bei voller nachgelagerter Besteuerung).

2 Erbschaftsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung der Hauptversicherung und einer eventuell vorhandenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist erbschaftsteuerfrei, da sie an den Versicherungsnehmer selbst ausgezahlt wird. Für

die Leistungen in Form von Hinterbliebenenrenten liegt beim Empfänger ein erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb vor.

Ob es zu einer Erbschaftsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Lebensversicherungen (einschließlich der Beiträge zu Zusatzversicherungen) sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach den dortigen Steuergesetzen der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten.